

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird die Stadt Halle (Saale) ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Stadt Halle (Saale) wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Absatz 1, 19 Absätze 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, die lokale Maßnahme zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um das Gebiet der Stadt Halle (Saale) aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Diese Voraussetzungen sind seit dem 28.1.2021 erfüllt:

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterschreitet nach der Veröffentlichung des RKI auf der Seite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101? blob=publicationFile

für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, mindestens seit dem 23. Januar 2021, kumulativ den Wert von 200 pro 100 000 Einwohner.

Die 7 Tage-Inzidenz für Halle (Saale) betrug hiernach am

23.1.2021 : 198,6

24.1.2021 : 153,3

25.1.2021 : 188,9

26.1.2021 : 193,1

27.1.2021: 185,5

27.1.2021: 185,5

28.1.2021: 165,9

Mit der Aufhebung des § 7 kommt die Stadt Halle (Saale) ihrer Pflicht gemäß § 13 Absatz 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV unverzüglich nach.

§ 10 wurde redaktionell angepasst.